



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.133 RRB 1971/6206**

Titel **Jugendheime der Stadt Zürich (Baubeiträge 1970).**

Datum 11.11.1971

P. 2711–2712

[p. 2711] Das Sozialamt der Stadt Zürich ersucht mit Eingabe vom 17. Mai 1971 um die Ausrichtung eines Staatsbeitrags an die Kosten der baulichen Neueinrichtungen, Hauptreparaturen und Mobiliaranschaffungen der Jugendheime im Jahre 1970 im Gesamtbetrag von Fr. 793 001.25.

Es stützt sich dabei auf § 8 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, wonach Beiträge gewährt werden an die Erweiterung oder Erneuerung von Gebäuden und die Anschaffung beweglicher Einrichtungen, sowie auf die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4047 vom 17. Oktober 1963 und Nr. 4298 vom 7. November 1963, mit denen die Jugendheime der Stadt Zürich im Sinne des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge ab 1. Januar 1963 als beitragsberechtigt anerkannt werden. Der Kinderheimbetrieb des Gemeinnützigen Frauenvereins Oerlikon, Magdalenenstrasse 37, wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2159 vom 6. Mai 1970 als beitragsberechtigt erklärt. Das Gebäude gehört der Stadt Zürich und wird seit 1950 zinsfrei zur Verfügung gestellt. Es ist daher angebracht, // [p. 2712] der Stadt Zürich an die Renovation im Kostenbetrag von Fr. 9291 einen Baubeitrag von 12% auszurichten.

Die ausgewiesenen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen: 1. Bauliche Neueinrichtungen und Mobiliaranschaffungen gemäss eingereichtem Bauprogramm 1970 im approximativen Kostenbetrag von Fr. 494 000, an welche mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3820 vom 13. August 1970 ein Staatsbeitrag zugesichert wurde. Die anrechenbaren Kosten belaufen sich auf Fr. 460 420. Bei einem derzeitigen Ansatz von 12% errechnet sich der Staatsbeitrag auf Fr. 55 250.

2. Bauliche Neueinrichtungen und Mobiliaranschaffungen ausserhalb des eingereichten Bauprogramms im Betrag von Fr. 259 909. Hievon sind Fr. 188 124 beitragsberechtigt. Der Staatsbeitrag ist auf Fr. 22 575 festzulegen.

Die zusammen mit den Sachbearbeitern der Baudirektion bereinigten Abzüge von insgesamt Fr. 144 457 betreffen Aufwendungen für nicht subventionsberechtigte Arbeiten und Anschaffungen (z. B. Cheminéeinbau, Abbruch- und Strassenbau, Fotos, Personenwagen, Dekorationsvorhänge, Unterhaltsgeräte).

Der Baubeitrag 1970 von 12% der beitragsberechtigten Kosten von insgesamt Fr. 648 544 errechnet sich damit auf Fr. 77 825.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Sozialamt der Stadt Zürich wird an die baulichen Neueinrichtungen und Mobiliaranschaffungen der Jugendheime im Jahre 1970 ein Staatsbeitrag von Fr. 77 825 gewährt.



II. Die Auszahlung erfolgt über das Konto 2905.920.21 «Staatsbeiträge an den Neu- und Ausbau von Jugendheimen und Sonderschulen».

III. Mitteilung an das Sozialamt der Stadt Zürich sowie an die Direktionen des Erziehungswesens, der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.08.2017]